

## Die Herdecker Ruhrbrücke als Sozialfonds der lutherischen Kirchengemeinde im 18. Jahrhundert

### Alter Ruhrübergang

Schon seit altersher befand sich bei Herdecke ein bedeutender Kreuzungspunkt mehrerer Fernhandelswege und ein wichtiger Übergang über die Ruhr. Hier bildet nämlich nach Süden hin das Ruhrtal eine weite Ebene, während am Nordufer des Flusses ein schmaler Einschnitt in dem ansonsten steil aufragenden Ardeygebirge ein verhältnismäßig bequemes Überqueren des Bergrückens ermöglicht. Bereits in vorgeschichtlicher Zeit führten sowohl ein bedeutender Verbindungsweg vom mittleren Rheintal als auch ein Abzweig der alten Straße vom Maasgebiet zur Weser und weiter nach Norden in den Elbraum an dieser Stelle über die Ruhr und den Ardeysattel.<sup>1</sup> Jahrhundertlang haben Mensch und Tier die Ruhr durchwaten oder sich mit einem Kahn übersetzen lassen müssen. Wann bei Herdecke eine Brücke über den Fluß errichtet wurde, ist nicht bekannt. Urkundlich erwähnt wird eine Herdecker Ruhrbrücke erstmals 1229. Damals befand sie sich im Besitz des Herdecker Frauenkonvents und späteren adligen Damenstifts. Dieses besaß auch das Recht, den für die Benutzung der Brücke zu entrichtenden Brückenzoll zu erheben.<sup>2</sup> Allerdings bestand die „Herdecker Brücke“ seit dem Mittelalter eigentlich aus zwei Brücken, nämlich einer größeren über den Ruhrstrom und einer kleineren nördlich davon unmittelbar vor dem südlichen Ortseingang über den zur Betreibung der kloster- bzw. stiftseigenen Kornmühle von der Ruhr abgezweigten Mühlengraben (Mühlenschlacht). Zwischen den beiden Brücken befand sich der als Bleichstein bezeichnete Weidegrund.<sup>3</sup>

Doch spätestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts hat der Herdecker Frauenkonvent das Besitz- bzw. das finanzielle Nutzungsrecht der Brücke (Brückenregal) an den Landesherrn verloren. In einer 1410 aus-

<sup>1</sup> Paul Petermeise: Die Stiftskirche in Herdecke und die Verwandten der Steinbacher Baugruppe; in: Westfalen, 10. Sonderheft (Münster 1942), S. 9.

<sup>2</sup> StA Münster, Herdecke Urk. 2 – Druck: J. D. v. Steinen: Westfälische Geschichte, IV. Teil. Nachdr. der Ausg. Lemgo 1760: Münster 1964, S. 94.

<sup>3</sup> S. z.B. die diesbezüglichen Eintragungen im Protokollbuch des Konsistoriums der Lutherischen Kirchengemeinde Herdecke ab 1739 – Archiv der Ev. Kirchengemeinde Herdecke [=KgA Herdecke] (o. Sign.); vgl. auch Uta Kroischke: Die Herdecker Brücke und das Gasthaus 1410–1815; in: G. E. Sollbach (Hg.): Zwischen Armenhaus und Roter Ruhr. Herdecke 1980, S. 5 (Herdecker Hefte 3).

gestellten Urkunde bestimmte nämlich der damalige Landesherr Graf Adolf IV. von Kleve-Mark unter anderem, daß die Einnahmen aus dem Brückenzoll in Zukunft an das vor der Ruhrbrücke zu errichtende und zur Beherbergung von Pilgern und armen sowie kranken Reisenden bestimmte „Gasthaus“ fallen sollten – „ten ewigen daigen“.<sup>4</sup>

### Teil des kirchlichen Armenfonds

Im Gefolge der Reformation gelangte die Herdecker Ruhrbrücke mitsamt dem „Gasthaus“ und den zugehörigen gestifteten Ländereien und Einkünften im 16. Jahrhundert in den Besitz der lutherischen Kirchengemeinde in Herdecke. Die Einnahmen wurden nunmehr für die kirchliche Armenpflege verwandt. Nachweislich seit dem 17. Jahrhundert verpachtete der lutherische Kirchenvorstand den Brückenzoll (wie auch das „Gasthaus“ mitsamt dessen Besitzungen und Einkünften) jeweils auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Die älteste, heute im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke aufbewahrte Verpachtungs-urkunde datiert aus dem Jahr 1648.<sup>5</sup> Am 1. Juni dieses Jahres pachtete ein Dethmar Worttmann den Brückenzoll und das „Gasthaus“ mit allem Zubehör für vier Jahre. Als Gegenleistung mußte er der lutherischen Kirchengemeinde 5 Reichstaler (Rt.) zahlen. Außerdem hatte er noch das infolge der Ereignisse während des vorausgegangenen (und durch den später in dem Jahr, am 24. Oktober, geschlossenen Westfälischen Frieden schließlich beendeten) Dreißigjährigen Kriegs verfallene „Gasthaus“ im Inneren auf eigene Kosten wiederherzustellen. Bezüglich der Einnahmen aus dem Brückenzoll wird in der Urkunde ausdrücklich bestimmt, daß diese „stiftungsgemäß“ zu verwenden seien.

Wie diese „stiftungsgemäße“ Verwendung der Brückengelder in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Praxis aussah und welche Bedeutung die Brückengeldeinnahmen seinerzeit für die Armenpflege wie auch die lutherische Gemeinde in Herdecke hatten, läßt sich beispielhaft an der heute ebenfalls im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke aufbewahrten detaillierten Auflistung der Ausgaben für die Jahre 1747 bis 1753 aufzeigen.<sup>6</sup> Diese Aufstellung war seinerzeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Witwe des Johann Dietrich

<sup>4</sup> KgA Herdecke, Urk. 1; s. auch die entsprechenden Bestimmungen in dem 1421 von dem nunmehrigen Herzog Adolf I. v. Kleve-Mark ausgestellten neuerlichen Privileg –HStA Düsseldorf, Hs. A IV 6 Bl. 188v–189r; Druck (mit kleineren Lesartenabweichungen): J. D. v. Steinen, a.a.O., S. 115–117.

<sup>5</sup> KgA Herdecke, Abt. 1 H 4 Bd. 1.

<sup>6</sup> KgA Herdecke, Abt. 1 H 4 Bd. 1.

Munckert angefertigt worden, die damals den Brückenzoll für jährlich 165 Rt. vom lutherischen Kirchenvorstand gepachtet hatte.

### Hilfe für Gemeindearme

Tatsächlich sind aus den Brückengeldeinnahmen – jedoch durchweg kleinere – Geldbeträge vornehmlich an Gemeindearme ausgezahlt worden. So erhielt z.B. eine „bedürftige Frauenperson“ am 11. Mai 1747 11 Stüber (Stb.), und an demselben Tag wurden einer „höchst elenden“ Frau 7 Stb. ausgezahlt. Am 16. Mai 1747 sind für die Verpflegung eines armen Kindes in der lutherischen Kirchengemeinde 7 Stb. verausgabt worden, und am 28. Juni 1747 bekam ein armer alter Mann aus der lutherischen Kirchengemeinde als Unterstützung 8 Stb. Am 29. Juli 1751 wurden für die „Hausarmen“ 50 Stb. 3 Pf. angewiesen. Bedürftigen Personen wurde außerdem in Krankheitsfällen Unterstützung zuteil. Derartige Zahlungen erfolgten z.B. 1748 am 24. Mai an einen gebrechlichen und an der „Fallsucht“ (Epilepsie) erkrankten „Menschen“, am 17. Juni an einen „mittellosen kranken Menschen“ sowie am 7. und 16. August für den ebenfalls an der „Fallsucht“ leidenden Sohn des Bernhard Diedrich Schaeffer. Dem mittellosen Carl Steinbügel wurde am 7. Januar 1749 aus der Brückengeldkasse die relativ hohe Summe von 5 Rt. zur Heilung seines schweren Bruchleidens bzw. für die Arztkosten ausgezahlt. Am 3. September 1748 erhielt ein „bleßirter“ alter preußischer Soldat eine Zuwendung von 15 Stb., und am 7. Oktober 1750 wurde derselbe Betrag einem „abgedankten“ und sich wegen seiner „elenden Krankheit“ in ärztlicher Behandlung befindenden Gardesoldaten zuteil. Der Ehefrau eines „lahm geschossenen“ Soldaten gewährte man am 4. April 1753 10 Stb., und eine erkrankte Witwe mit Kindern bekam am 14. Februar 1748 eine Unterstützungszahlung in Höhe von 20 Stb.

### Mehrmalige Unterstützung nur ausnahmsweise

Die angeführten Personen erhielten in der Regel nur einmal eine Zuwendung. Eine wiederholte Unterstützung war die Ausnahme und wurde offenbar lediglich in außergewöhnlichen Fällen gewährt. Zu diesen besonderen Fällen gehörten in dem untersuchten Zeitraum nur drei Personen: der „alte Nüttebecker“, die (langfristig erkrankte) Witwe Hagedorn und die Witwe Fröling. Der alte Nüttebecker, bei dem es sich um den laut Eintrag im Kirchenbuch der lutherischen Kirchengemein-

de Herdecke am 21. August 1701 getauft und am 9. November 1755 begrabenen Hermann Heinrich Nüttebecker handeln dürfte,<sup>7</sup> erhielt Geldbeträge am 20. Juli 1747 (zur Anfertigung von ein paar Hemden), am 30. April 1748 (zum Flicken seiner Schuhe), am 18. September 1748 (für ein Paar neue Schuhe – offenbar ließen sich die alten einfach nicht mehr reparieren) sowie am 14. Juli 1749 („für einige Kleidung“). An die kranke Witwe Hagedorn erfolgten Unterstützungszahlungen am 2. August 1747 (für ein Paar Schuhe) sowie am 19. März, 17. Mai, 26. Juli und 9. September 1748 sowie am 30. Januar, 1. März und 6. September 1749 (jeweils ohne Angabe eines besonderen Verwendungszwecks). Die Witwe Josine Fröling erhielt erstmals am 3. Juni 1752 eine Unterstützung aus der Brückengeldkasse in Höhe von 1 Rt. Der Betrag war ihr zur Bestreitung der Kosten für die zwei Tage zuvor erfolgte Beerdigung ihres Ehemannes gewährt worden. Am 27. September desselben Jahres ist die Zahlung eines weiteren Reichstalers an die Witwe Fröling erfolgt. Als Grund wird vermerkt, daß die Witwe sich mit ihren Kindern nicht ernähren könne und sich deshalb an den Kirchenvorstand um Hilfe gewandt habe. Die Witwe Fröling war aber offensichtlich vom Pech verfolgt. Im Spätherbst desselben Jahres fiel sie auch noch vom „Balken“ und erlitt dabei erhebliche Verletzungen. Zu ihrer Heilung sowie Verpflegung erhielt sie am 8. November 1752 nochmals 1 Rt. aus der Brückengeldkasse. Am 10. Februar 1753 ist eine weitere Unterstützungszahlung an die „in Armuth gerathene“ Witwe Fröling in Höhe von 15 Stb. vermerkt.

Mehrfach werden in der Ausgabenliste auch Zahlungen für Holz und Steinkohlen für die „armen Kinder auf der Schule“ ausgewiesen, so am 30. Januar und 22. Dezember 1751 sowie nochmals am 9. März 1753. Es handelt sich hierbei offensichtlich um das für das Beheizen der Schulstube während der kalten Jahreszeit bestimmte sogenannte „Brandgeld“, das von jedem Schulkind neben dem eigentlichen Schulgeld entrichtet werden mußte. In bestimmten Fällen wurde es demnach für die Kinder armer Familien der lutherischen Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand aus den Brückengeldern gezahlt.

Insgesamt wurde in den sechs Jahren vom 1. Mai 1747 bis zum 30. April 1753 für die Armen die – bescheidene – Summe von etwas über 36 Rt. ausgegeben.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> KgA Herdecke, Kirchenbuch der lutherischen Kirchengemeinde 1739–1783 (o. Sign.).

<sup>8</sup> Vgl. auch U. Kroischke, a.a.O., S. 9 f.

## Hilfsbedürftige Reisende und Flüchtlinge

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde von 1410 mußten unter anderem die Brückengeldeinnahmen auch für mittellose Pilger und arme sowie kranke Reisende verwandt werden. Wie aus dem Ausgabenverzeichnis der Brückengeld-Rechnungslegung für die Jahre 1747–1753 zu ersehen ist, haben damals aber ausschließlich wegen ihres protestantischen Glaubens Verfolgte von dieser Bestimmung profitiert. Vor allem sind es sogenannte „Salzburger Emigranten“ gewesen. Hier wirkte sich die Lage von Herdecke an einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt aus. Erwähnt sind in der Aufstellung selbstverständlich nur diejenigen, die als unterstützungsbedürftig befunden wurden und eine Zahlung aus der Brückengeldkasse erhielten. 1748 waren es am 10. Mai „einige“ und am 28. Mai weitere sieben durchreisende „Salzburger Emigranten“, die in den Genuß einer Unterstützungszahlung kamen. 1752 muß eine große Zahl von „Salzburger Emigranten“ durch Herdecke gekommen sein. In diesem Jahr sind nämlich am 14. Januar, 14. April, 2. August und am 18. September Zahlungen an jeweils „einige“ mittellose „Salzburger Emigranten“ aufgeführt. Außerdem erhielten am 24. Oktober desselben Jahres eine einzelne „Salzburger Emigrantin“ und am 15. sowie 22. Januar 1753 jeweils ein „Salzburger Emigrant“ jedesmal 30 Stb. ausbezahlt. Weiterhin erfolgte am 8. Juni desselben Jahres eine Unterstützungszahlung an einen nicht näher bezeichneten „wegen der Religion Vertriebenen“ sowie am 7. September an „elende und zur lutherischen Religion bekennende Refugiens“. Unter dem 27. Februar 1753 ist dann noch eine Zahlung an einen Durchreisenden vermerkt, der lediglich als ein „aus Frankreich Vertriebener“ bezeichnet wird. Es ist jedoch anzunehmen, daß es sich bei ihm wie auch bei den anderen nicht näher beschriebenen Flüchtlingen um wegen ihrer protestantischen Religion Verfolgte handelte.

## Bank für die lutherische Kirchengemeinde

Der lutherische Kirchenvorstand hat sich aber, wie die Ausgabenliste der Brückengeldabrechnung für die Jahre 1747–1753 bezeugt, der Brückengeldkasse auch stiftungswidrig bedient, um dringende, aber zweckfremde Ausgaben der Kirchengemeinde tätigen zu können. Hierbei handelte es sich vorwiegend um die Entrichtung von Anwalts- und Gerichtskosten in Prozessen, die von der lutherischen Kirchengemeinde damals als Klägerin wie auch als Beklagte geführt worden sind. So entnahm der lutherische Kirchenvorstand am 3. Januar 1747 zur Be-

zahlung von Gebühren in dem Prozeß der Kirchengemeinde mit Wanckum die stattliche Summe von 31 Rt. 4 Stb. sowie am 8. Juni 1751 weitere 20 Rt. aus den Brückengeldern. Außerdem wurden in demselben Rechtsstreit und in demselben Jahr am 18. Juni nochmals 9 Rt. sowie am 8. Oktober auch die Gebühren des Gerichtsdieners Schäper in Höhe von 1 Rt. und am 2. November 6 Rt. für Notarkosten aus der Brückengeldkasse gezahlt. Vor allem im Zusammenhang mit den damals anhängigen, jahrelangen Rechtsstreitigkeiten der Lutheraner mit den Reformierten in Herdecke (bei denen es allerdings nicht um theologische Differenzen, sondern um handfeste materielle Vorteile ging)<sup>9</sup> hat sich der lutherische Kirchenvorstand wiederholt der Brückengelder bedient, um angelaufene Prozeßgebühren zu bezahlen. Zu diesem Zweck entnahm er 1749 am 14. April 40 Rt. und am 10. August nochmals 20 Rt.; 1750 am 26. April wiederum 40 Rt. und am 28. Juli 15 Rt. sowie am 8. Januar 1751 weitere 30 Rt. aus der Brückengeldkasse. Wahrscheinlich betreffen auch die in der Aufstellung lediglich als „Prozeß Sachen“ bezeichnen Ausgaben die gerichtlichen Auseinandersetzungen der lutherischen Kirchengemeinde mit den Reformierten. Diesbezügliche Auszahlungen erfolgten am 17. September 1749 in Höhe von wiederum 40 Rt. und am 14. Februar 1750 in Höhe von sogar 50 Rt.

Unter dem 11. März 1749 ist aber auch die Verwendung von 40 Rt. „in Prediger-Wahlsachen“<sup>10</sup> sowie „zu anderen ohnumgänglichen nöthigen Ausgaben“ verzeichnet. In diesem, von dem lutherischen Kirchenvorstand offenbar selbst als eindeutig stiftungswidrig empfundenen Fall von Geldentnahme sah man sich doch zu einer Rechtfertigung genötigt. Zur Begründung heißt es dort nämlich, die Inanspruchnahme der Brückengelder sei erfolgt, „weil die Kirche [= lutherische Kirchengemeinde in Herdecke] wenige oder gar keine Mittel in Vorrath hat“.

<sup>9</sup> S. hierzu Wolfgang Cremer: Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Herdecke 1702–1827; in: JWKG 75 (1982), S. 209–237, hier bes. S. 215–218.

<sup>10</sup> Damals war von der Gemeinde als Nachfolger des Ende 1748 verstorbenen zweiten lutherischen Pfarrers Johann Adolf Schmitz Justus Heinrich Schütte gewählt worden. Doch hatten die Reformierten auf Herausgabe dieser Pfarrstelle und Zuweisung an ihre Gemeinde geklagt. Der Prozeß wurde schließlich in dritter Instanz Anfang Januar 1752 zugunsten der Lutheraner entschieden – s. W. Cremer, a.a.O., S. 215 f. und Otto Schnettler: Herdecke an der Ruhr im Wandel der Zeiten. Dortmund 1939, S. 284.

## Kleineres Übel

Die ständige Geldnot der verhältnismäßig armen lutherischen Kirchengemeinde in Herdecke ist zweifellos auch der Grund gewesen, weshalb der Kirchenvorstand sich – stiftungswidrig – die Gelder zur Bezahlung der oben angeführten Prozeßkosten aus der Brückengeldkasse verschaffte. Angesichts der Schwierigkeiten, wenn nicht gar der Unmöglichkeit, die benötigten Gelder anderweitig zu beschaffen, schien den Kirchenvorstehern der Verstoß gegen die Stiftungsbestimmung wie auch die Tatsache, daß der Armenfürsorge dadurch erhebliche Mittel entzogen wurden (in dem untersuchten Zeitraum 1747–1753 immerhin fast ein Drittel!), das kleinere Übel und mit ihrem Gewissen vereinbar zu sein. Allerdings haben die beiden lutherischen Geistlichen und der Kirchenvorstand bei der Abnahme der Brückengeld-Rechnungslegung am 5. Juni 1753 diese stiftungswidrigen Ausgaben moniert. Doch geschah das wohl mehr pflichtgemäß und der Form halber. Obwohl der Kirchenvorstand sich daraufhin ausdrücklich verpflichtete, die betreffenden Gelder zurückzuzahlen, ist von einer solchen Rückerstattung nichts bekannt. Sie ist auch nicht wahrscheinlich, zumal sich die finanzielle Lage der lutherischen Kirchengemeinde auch in der Folgezeit nicht besserte und die Zusage der Rückzahlung durch dieselben Personen erfolgte, auf deren Veranlassung hin die stiftungswidrige Verwendung der Brückengeldeinnahmen seinerzeit erfolgt war. Nicht beanstandet wurden übrigens bei der damaligen Überprüfung der Ausgaben von den beiden Geistlichen und dem Kirchenvorstand ihre dabei angefallenen und aus der Brückengeldkasse entnommenen Verzehrkosten in Höhe von 1 Rt. 43 Stb. 6 Pf. Eine Überprüfung der Herdecker Brückengeld-Rechnungen oder Brückengeld-Rechnungslegung durch eine vorgesetzte bzw. staatliche Behörde erfolgte übrigens seinerzeit und offenbar auch sonst nicht. Zumindest deutet nichts in den erhaltenen Unterlagen auf eine solche hin.<sup>11</sup>

## Finanzielle Belastung

Wie aus den angeführten und auch anderen erhaltenen Brückengeld-Abrechnungen aus dem 18. Jahrhundert hervorgeht, verschlangen schon die normalen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an der

<sup>11</sup> S. z.B. auch StA Münster, Kleve-Märkische Reg. – Landessachen Nr. 82 und Nr. 1134 (17. Jh.) sowie schriftliche Auskunft v. 24.11.1998 des Staatsarchivs Münster an den Verfasser (G.E.S.).

Herdecker Ruhrbrücke einen Großteil der Brückengeldeinnahmen. Als am 18. Februar 1803 die erst kurz zuvor erneuerte Ruhrbrücke durch Eisgang wieder weggerissen wurde, sah sich die lutherische Kirchengemeinde in Herdecke außerstande, die neuerlichen erheblichen Geldmittel für den Wiederaufbau der Brücke zu beschaffen. Nach zwei Jahren griff schließlich die preußische Regierung im Interesse eines ungehinderten Verkehrs- und Handelsflusses ein. Sie entzog der Kirchengemeinde die Verfügung über die Ruhrbrücke einschließlich des Rechts der Erhebung des Brückenzolls und übertrug diese dem preußischen Fiskus. Der übernahm nunmehr auch die Verpflichtung zum Wiederaufbau sowie zur dauernden Instandhaltung der Brücke. Als Entschädigung zahlte der preußische Staat jetzt der lutherischen Kirchengemeinde in Herdecke jährlich 267 Rt. 2 Silbergroschen in ihren Armenfonds. Die Eigentumsrechte der Kirchengemeinde an der Ruhrbrücke wurden durch diese Regelung jedoch nicht berührt. Noch rund vier Jahrzehnte ist die lutherische Kirchengemeinde danach im Besitz der Ruhrbrücke verblieben. Nach langem Sträuben trat sie das Eigentumsrecht an der Herdecker Ruhrbrücke schließlich 1847 an den preußischen Fiskus gegen Zahlung von 26.000 Talern ab. Diese Verkaufssumme floß der Armenkasse der lutherischen Kirchengemeinde zu.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Angaben laut Abschriften der Prozeßakten (o. D.) –StadtA Herdecke, Akte 115a; vgl. auch U. Kroischke, a.a.O., S. 14 f.